



Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Kindertagesstätten Liechtenstein" besteht ein eingetragener Verein im Sinne des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Schaan. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung von Kindertagesstätten und Tagesstrukturen in Liechtenstein. Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

Art. 3 Aufnahme von Kindern

Die Kindertagesstätten/Tagesstrukturen bieten Kindern ab 4 Monaten bis 16 Jahren während des Tages eine professionelle, zuverlässige ausserhäusliche Betreuung.

Die Kindertagesstätten/Tagesstrukturen nehmen Kinder auf, bei denen ausserhäusliche Betreuung gewünscht wird oder erforderlich ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Die Kindertagesstätten/Tagesstrukturen stehen allen Kindern offen; die Aufnahme erfolgt unabhängig von Konfession, Nationalität, Ethnie, Geschlecht, sozialer Herkunft und Einkommensverhältnissen. Voraussetzung ist jedoch der zivilrechtliche Wohnsitz in Liechtenstein.

Bei ungenügender Auslastung können Kinder aus der Schweiz oder Österreich aufgenommen werden, sofern der kostendeckende Beitrag geleistet wird.

Für Betriebskindertagesstätten können andere Aufnahmekriterien vertraglich vereinbart werden.

II. Mitgliedschaft und Organisation

Mitgliedschaft

Art. 4

a) Erwerb

Eltern, die ihre Kinder in den Kindertagesstätten/Tagesstrukturen betreuen lassen, sind während der Dauer des Betreuungsverhältnisses (vorbehaltlich Art. 5) automatisch Aktivmitglieder des Vereins. Mitarbeitende sind davon ausgenommen. Aktivmitglieder werden mit Unterzeichnung der Pflegevereinbarungen in den Verein aufgenommen.

Personen und Körperschaften, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen, können als Passivmitglieder dem Verein beitreten. Passivmitglieder werden durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages in den Verein aufgenommen.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5

b) Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt (abgesehen von der Beendigung des Betreuungsverhältnisses) durch Austritt oder Ausschluss.

Für Aktivmitglieder gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen. Passiv- und Ehrenmitglieder können ihren sofortigen Austritt aus dem Verein erklären.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Für Aktivmitglieder und Passivmitglieder können unterschiedliche Mitgliederbeiträge festgelegt werden. Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. Juni des laufenden Jahres fällig.

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsführung;
- der Betriebsrat;
- die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 8

a) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Revisionsberichtes;
- Entlastung der Organe;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Änderung der Statuten;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Auflösung des Vereins.

Art. 9

b) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch verlangen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung oder durch Pressepublikation. In der Einberufung sind Ort, Datum und Zeit sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens 7 Tage vor ihrer Abhaltung einzureichen.

Art. 10

Stimmrecht und Beschlussfassung

Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist – vorbehaltlich im Falle der Vereinsauflösung – beschlussfähig.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen sowie der Ausschluss eines Mitgliedes der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Für die Vereinsauflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Vorstand
Art. 11
a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand organisiert sich selbst.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amte aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Art. 12
b) Zuständigkeit

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Kindertagesstätten/Tagesstrukturen;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Elternbeiträge;
- Erlass von Reglementen;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;
- regelt das Zeichnungsrecht.

Die Vorstandsmitglieder haben kollektiv zu zweit Zeichnungsrecht.

Art. 13
c) Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das verhandlungsleitende Vorstandsmitglied den Stichentscheid.

Art. 14 Geschäftsführung

Der Vorstand entscheidet über die Besetzung der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- besorgt die Verwaltung des Vereins und der Kindertagesstätten/
Tagesstrukturen;
- vertritt den Verein gemeinsam mit dem Vorstand nach aussen;
- bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und sorgt für deren
Ausführung;
- nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil

Das Zeichnungsrecht der Geschäftsführung regelt der Vorstand.

Art. 15 Betriebsrat

Der Betriebsrat wird von den Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätten/
Tagesstrukturen bestellt. Er besteht aus zwei bis vier Mitgliedern.

Der Betriebsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- nimmt Stellung zu Fragen und bringt Anregungen ein, die das Personal
im Allgemeinen oder den Betrieb der Kindertagesstätten/
Tagesstrukturen betreffen;
- tauscht sich an regelmässigen Sitzungen mit der Geschäftsführung
aus.

Art. 16 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können zwei Privatpersonen oder eine Revisions- bzw.
Treuhandgesellschaft gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und
hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung
schriftlich Bericht zu erstatten.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

III. Finanzierung und Haftung

Art. 17 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge;
- Mitgliederbeiträge;
- Beiträge karitativer Organisationen oder Stiftungen;
- Beiträge von GönnerInnen;
- Beiträge von Land und Gemeinden;
- Beiträge von Arbeitgebern bei Betriebskindertagesstätten;
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

IV. Auflösung und Inkrafttreten

Art. 19 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Das Vereinsvermögen fällt einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung in Liechtenstein befasst. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 29. April 2004. Sie wurden in der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2017 genehmigt.)